

Aktenzahl: D08627/202306/bgm

Bei Antwort bitte immer anführen!

Losenstein, 22.06.2023



**GEMEINDE
LOSENSTEIN**

EISENSTRASSE 45
4460 LOSENSTEIN

T 07255/6000
F 07255/6000 -20

gemeinde@losenstein.ooe.gv.at
www.losenstein.at

ATU 23455106
Gde. Nr. 41509

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Losenstein
vom 22.06.2023 mit der eine Abfallordnung
für die Gemeinde Losenstein erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, in der Fassung LGBl. Nr. 86/2021, wird verordnet:

§ 1 – Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Losenstein betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle (Hausabfälle, sperrige Abfälle, biogene Abfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) eine öffentliche Abfallsammlung.
- (2) Die Gemeinde Losenstein kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen privatrechtliche Vereinbarungen über die Sammlung von Abfällen abschließen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b):
 - a) **Grünabfälle:**
 - natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 – Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Losenstein mit Ausnahme der im **Anhang 1 (Sonderbereich 1/Hausabfälle, Punkt 1/Grundstücke im Sonderbereich)** aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren in Ternberg (4452 Ternberg, Merkurstraße 3 – Tel. Nr. 07256/8910) und in Großraming (4463 Großraming, Eisenstraße 14 – Tel. Nr. 07254/7305). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf durch den Bezirksabfallverband Steyr-Land (BAV Steyr-Land, Werkstraße 2a, 4451 Garsten) gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Losenstein mit Ausnahme aller landwirtschaftlichen Betriebe und der im **Anhang 2 (Sonderbereich 2/Biotonnenabfälle)** aufgelisteten Straßenzüge bzw. Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4 – Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im **Sonderbereich 1**(Anhang 1, Punkt 1 - Grundstücke im Sonderbereich) sind Hausabfälle zu den angeführten Sammelstellen (Anhang 1, Punkt 2 – Bestimmung der Standorte und Zeiten für die Entgegennahme der Abfälle im Sonderbereich) zu bringen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Altstoffsammelzentren in Ternberg (4452 Ternberg, Merkurstraße 3 – Tel. Nr. 07256/8910) oder in Großraming (4463 Großraming, Eisenstraße 14 – Tel. Nr. 07254/7305) zu bringen, bei Abholung durch den BAV Steyr-Land im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage "ARGE Kompost Ternberg (4452 Ternberg, Bergstraße 10 – Tel. Nr. 07256/7838)" zu bringen.
Biotonnenabfälle aus dem **Sonderbereich 2** der im Anhang 2 aufgelisteten Straßenzüge bzw. Grundstücke sind im Wege eines Bringsystems zur –
 - Kompostierungsanlage "ARGE Kompost Ternberg (4452 Ternberg, Bergstraße 10 – Tel. Nr. 07256/7838)", oder
 - Altstoffsammelinsel Losenstein (Bahnhofstraße) während der festgelegten Öffnungszeiten – zu entsorgen.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Biotonnenabfälle –

- für die Sammlung im Abholbereich, oder
- für die Entsorgung im Wege des Bringsystems

– entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind zur –

- Kompostierungsanlage "ARGE Kompost Ternberg (4452 Ternberg, Bergstraße 10 – Tel. Nr. 07256/7838)", oder
 - zur Sammelstelle bei der Altstoffsammelinsel Losenstein (Bahnhofstraße) während der festgelegten Öffnungszeiten
- zu bringen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5 – Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Folgende Abfallbehälter sind für Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle zu verwenden:

- a) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern
- b) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 Litern
- c) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern
- d) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern
- e) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 Litern
- f) Abfallsäcke mit dem Aufdruck "Abfallabfuhr – Gemeinde Losenstein" und einem Fassungsvermögen von 60 Litern

Folgende Abfallbehälter sind für Biotonnenabfälle zu verwenden:

- a) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 25 Litern
- b) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern
- c) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern

- (2) Die Lagerung von Hausabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen in Abfallsäcken nach Abs. 1 lit. f darf im gesamten Gemeindegebiet lediglich in Ausnahmefällen zum ausschließlichen Ausgleich von vorübergehenden Abfallanfallspitzen erfolgen.

Es dürfen nur die beim Gemeindeamt Losenstein bezogenen Abfallsäcke mit der Aufschrift "Abfallabfuhr – Gemeinde Losenstein" verwendet werden.

- (3) Die Abfallbehälter (auch Abfallsäcke) für Hausabfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden ausschließlich von der Gemeinde Losenstein beschafft und an die Liegenschaftseigentümer(innen) verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde Losenstein beschafften Abfallbehälter verwendet werden.

Liegenschaftseigentümer(innen) haben die Abfallbehälter den Abfallbesitzern oder Abfallbesitzerinnen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung von Abfallbehältern vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin mit Bescheid zu bestimmen.

- (5) Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder ohne zwingenden Grund ausgeleert oder umgeleert werden. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Siedlungsabfälle in die Abfallbehälter ist verboten und dürfen die Abfallbehälter nur soweit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können.

Für den ordnungsgemäßen Betriebszustand und den Ersatz für beschädigte oder in Verlust geratene Abfallbehälter haben die Liegenschaftseigentümer(innen) zu sorgen.

Die entsprechenden Ersatzabfallbehälter sind bei der Gemeinde Losenstein gegen Entgelt zu beziehen.

§ 6 – Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach
- der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte (Haushaltsgröße),

- der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstätten,
- der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich nach den Erfahrungen des täglichen Lebens anfallenden Hausabfälle und
- der Länge der Abfuhrintervalle

Im Zweifelsfall ist die für eine Liegenschaft zu verwendende Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

- für Liegenschaftseigentümer(innen) mit nur zeitweilig benutzten Objekten (wie Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Zweitwohnungen, weitere Wohnsitze, nicht ständig bewohnte Objekte und dgl.) mindestens 1 Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern;
 - für Haushalte mit höchstens 3 Personen mindestens 1 Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern;
 - für Haushalte mit höchstens 5 Personen mindestens 1 Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 Litern;
 - für Haushalte ab 6 Personen mindestens 1 Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern;
 - für jeden Betrieb, jede Anstalt, jedes Geldinstitut, jedes Amt und jede sonstige Arbeitsstätte mindestens 1 Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 Litern;
für jeden Gewerbebetrieb und jede sonstige Arbeitsstätte mit über 15 Beschäftigten zusätzlich mindestens 1 Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 Litern;
 - befindet sich der Gewerbebetrieb bzw. eine sonstige Arbeitsstätte und der Haushalt auf dem gleichen Grundstück bzw. im gleichen Objekt, ist mindestens 1 Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 Litern zu verwenden;
- (2) Maßgeblich für die Ermittlung der Personenanzahl in den Haushalten (Haushaltsgröße) sind die am Gemeindeamt Losenstein aufliegenden Meldeunterlagen.
Änderungen hinsichtlich Größe, Art und Anzahl der Abfallbehälter sind vom Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin jeweils schriftlich bis zum 15. eines Monats dem Gemeindeamt Losenstein bekanntzugeben. Die Änderungen treten erst mit dem darauffolgenden Monatsersten in Kraft.

§ 7 – Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt durch die Gemeinde Losenstein in **vierwöchentlichen** Intervallen.
- (2) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt durch die Gemeinde Losenstein **in der Zeit von 1. April bis 30. September eines Jahres wöchentlich und in der Zeit von 1. Oktober bis 31. März zweiwöchentlich.**
- (3) Die Kompetenz für die Sammlung der sperrigen Abfälle wurde von der Gemeinde Losenstein mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. 11. 2008 an den Bezirksabfallverband Steyr-Land (BAV Steyr-Land, Werkstraße 2a, 4451 Garsten, Tel. Nr. 07252/43414, e-mail: steyr-land@umweltprofis.at) übertragen und werden daher die Sammlungsverpflichtungen für sperrige Abfälle nach dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 gänzlich vom BAV Steyr-Land übernommen.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und durch eine Verlautbarung im Informationsblatt der Gemeinde Losenstein bekannt gemacht.

§ 8 – Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Losenstein bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Kompostierungsanlage der "ARGE Kompost Ternberg" (vertraglich gebundener Dritter – Vereinbarung des BAV Steyr-Land mit der ARGE Kompost Ternberg), mit dem Standort in 4452 Ternberg, Bergstraße 10 (Grundstück Nr. 216/1, KG. Bäckengraben), zur Verwertung der im Gemeindegebiet Losenstein anfallenden biogenen Abfälle.

§ 9 – Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer oder die Eigentümerin ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde Losenstein schriftlich anzuzeigen.

§ 10 – Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer oder die Eigentümerin des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 – Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Losenstein eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12 – Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung der Gemeinde Losenstein vom 29. Oktober 2010 außer Kraft.



Anhang 1 – Sonderbereich 1/Hausabfälle (Punkt 1 – Grundstücke im Sonderbereich; Punkt 2 – Bestimmung der Standorte und Zeiten für die Entgegennahme der Abfälle im Sonderbereich)

Anhang 2 – Sonderbereich 2/Biotonnenabfälle

Angeschlagen am	23.6.23
Abgenommen am:	10.7.23

**Anhang 1 (Sonderbereich 1 - Hausabfälle) –
zur Abfallordnung der Gemeinde Losenstein vom 22. Juni 2023**

1. Grundstücke im Sonderbereich

	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde	Anschrift der Liegenschaften
a)	921/7	Stiedelsbach	Dandlgraben 2
	.121	Stiedelsbach	Dandlgraben 3
	.177	Stiedelsbach	Dandlgraben 4
	.120	Stiedelsbach	Dandlgraben 5
	.118	Stiedelsbach	Dandlgraben 7
	.115	Stiedelsbach	Dandlgraben 9
b)	.242	Stiedelsbach	Schiefersteinweg 14
	.240	Stiedelsbach	Schiefersteinweg 16
	.243	Stiedelsbach	Schiefersteinweg 25
	.238	Stiedelsbach	Schiefersteinweg 27
	.227	Stiedelsbach	Schiefersteinweg 29
	.223	Stiedelsbach	Schiefersteinweg 31
c)	.20/1	Stiedelsbach	Hintsteingraben 3
	.13	Stiedelsbach	Hintsteingraben 5
	.10	Stiedelsbach	Hintsteingraben 7
	.29	Stiedelsbach	Hintsteingraben 8
	.24/1	Stiedelsbach	Hintsteingraben 10
	.19	Stiedelsbach	Hintsteingraben 12
	.18	Stiedelsbach	Hintsteingraben 14
	.8	Stiedelsbach	Hintsteingraben 16
d)	235/1	Stiedelsbach	Goldgrubweg 13
e)	.5/1	Stiedelsbach	Goldgrubweg 17
	.330	Stiedelsbach	Goldgrubweg 26
	43/1	Stiedelsbach	Goldgrubweg 28
	43/5	Stiedelsbach	Goldgrubweg 30
	.5/2	Stiedelsbach	Goldgrubweg 32
f)	.219	Stiedelsbach	Stiedelsbach 49
	.186	Stiedelsbach	Stiedelsbach 51
	.198	Stiedelsbach	Stiedelsbach 53
	.220	Stiedelsbach	Stiedelsbach 70
	.221	Stiedelsbach	Stiedelsbach 72
	.216	Stiedelsbach	Stiedelsbach 74
	.203/2	Stiedelsbach	Stiedelsbach 76
	.289	Stiedelsbach	Stiedelsbach 78
g)	.98	Stiedelsbach	Kirchenberg 43
	.95	Stiedelsbach	Kirchenberg 45
	.94	Stiedelsbach	Kirchenberg 47
	.108	Stiedelsbach	Kirchenberg 56
	.109	Stiedelsbach	Kirchenberg 58
	.106	Stiedelsbach	Kirchenberg 60
	.104/1	Stiedelsbach	Kirchenberg 62
	.113	Stiedelsbach	Kirchenberg 64
h)	838/8	Stiedelsbach	Aichmühlgraben 5
	838/9	Stiedelsbach	Aichmühlgraben 7
	838/4	Stiedelsbach	Aichmühlgraben 11

i)	.183	Stiedelsbach	Aichmühlgraben 1
	.188	Stiedelsbach	Aichmühlgraben 3
	863/1	Stiedelsbach	Aichmühlgraben 9
	.171/1	Stiedelsbach	Aichmühlgraben 12
	.189	Stiedelsbach	Aichmühlgraben 18
	.192	Stiedelsbach	Aichmühlgraben 20
	.175/1	Stiedelsbach	Gschwandtnerberg 1
	.176/1	Stiedelsbach	Gschwandtnerberg 2
	.181/2	Stiedelsbach	Gschwandtnerberg 3
	.187	Stiedelsbach	Gschwandtnerberg 4
	.180	Stiedelsbach	Gschwandtnerberg 5

2. Bestimmung der Standorte und Zeiten für die Entgegennahme der Abfälle im Sonderbereich

- a) Die Abfallabfuhr im Sonderbereich erfolgt wie im § 7 (Abfuhrtermine) dieser Verordnung angegeben und zwar von den nachstehend aufgezählten Sammelstellen:

Nr.	Sammelstelle	für die Grundstücke
1	Parz. Nr. 844/3, KG Stiedelsbach – auf Vorplatz Drucksteigerungsanlage Gruppenwasserverband Mittleres Ennstal	für die unter Ziff. 1 lit. a) angeführten Grundstücke dieses Anhangs
2	Parz. Nr. 1615/1, KG. Stiedelsbach – Güterweg Schieferstein, entlang der Grundgrenze zur Parz. Nr. 1580/1, KG. Stiedelsbach	für die unter Ziff. 1 lit. b) angeführten Grundstücke dieses Anhangs
3	Parz. Nr. 1685, KG. Stiedelsbach – Güterweg Hintsteingraben bei der Abzweigung Zufahrt "Hintsteingraben 8"	für die unter Ziff. 1 lit. c) angeführten Grundstücke dieses Anhangs
4	Parz. Nr. 1717, KG. Stiedelsbach – Güterweg Goldgrub bei der Abzweigung Zufahrt "Goldgrubweg 13"	für die unter Ziff. 1 lit. d) angeführten Grundstücke dieses Anhangs
5	Parz. Nr. 11/3, KG. Stiedelsbach – Güterweg Goldgrub bei der Abzweigung Zufahrt "Goldgrubweg 15"	für die unter Ziff. 1 lit. e) angeführten Grundstücke dieses Anhangs
6	Parz. Nr. 1658, KG. Stiedelsbach – Güterweg Peilstein bei der Abzweigung Zufahrt "Stiedelsbach 72"	für die unter Ziff. 1 lit. f) angeführten Grundstücke dieses Anhangs
7	Parz. Nr. 1714/1, KG. Stiedelsbach – Güterweg Kirchenberg bei der Abzweigung Zufahrt "Kirchenberg 60"	für die unter Ziff. 1 lit. g) angeführten Grundstücke dieses Anhangs
8	Parz. Nr. 1671, KG. Stiedelsbach – Im Einfahrtsbereich der Siedlung Aichmühlgraben 5,7,9 und 11	für die unter Ziff. 1 lit. h) angeführten Grundstücke dieses Anhangs
9	Parz. Nr. 893/2, KG. Stiedelsbach – An der Wegkreuzung Aichmühlgraben/Gschwandtnerberg	für die unter Ziff. 1 lit. i) angeführten Grundstücke dieses Anhangs

- b) Für die zu verwendenden Abfallbehälter und die Anzahl der Abfallbehälter sind die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung maßgebend.

Am Tag der Abfallabfuhr der Hausabfälle haben die Liegenschaftseigentümer(innen) im Sonderbereich dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter ab 7.00 Uhr früh bei den Sammelstellen so bereitgestellt sind, dass die Abfallabfuhr keine Verzögerungen erleidet.

Die bereitgestellten Abfallbehälter sind am Tag der Abfallabfuhr nach ihrer Entleerung, jedoch bis spätestens 20.00 Uhr wiederum von den Sammelstellen zu entfernen.

**Anhang 2 (Sonderbereich 2 - Biotonnenabfälle) –
zur Abfallordnung der Gemeinde Losenstein vom 22. Juni 2023**

Nachstehende Straßenzüge bzw. Hausnummern in den Straßenzügen der Gemeinde Losenstein sind von der Sammlung der Biotonnenabfälle ausgenommen:

	Straßenbezeichnung (Straßenzug)	zugeordnete Liegenschaften
1)	Aichmühlgraben	Aichmühlgraben Nr. 1, 3, 12, 18 und 20
2)	Dandlgraben	alle Liegenschaften mit der Straßenbezeichnung "Dandlgraben"
3)	Dirnbergweg	alle Liegenschaften mit der Straßenbezeichnung "Dirnbergweg"
4)	Dürnberg	Dürnberg Nr. 3 und 59
5)	Eisenstraße	Eisenstraße Nr. 2
6)	Felbauweg	Felbauweg Nr. 20
7)	Goldgrubweg	Goldgrubweg Nr. 11, 13, 15, 17, 22, 24, 26, 28, 30 und 32
8)	Grabentalweg	alle Liegenschaften mit der Straßenbezeichnung "Grabentalweg"
9)	Großauweg	Großauweg Nr. 17
10)	Gschwandtnerberg	alle Liegenschaften mit der Straßenbezeichnung "Gschwandtnerberg"
11)	Hintsteingraben	alle Liegenschaften mit der Straßenbezeichnung "Hintsteingraben"
12)	Jochberg	alle Liegenschaften mit der Straßenbezeichnung "Jochberg"
13)	Kirchenberg	Kirchenberg Nr. 29, 31, 33, 35, 37, 42, 43, 44, 45, 47, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62 und 64
14)	Laussastraße	Laussastraße Nr. 23 und 25
15)	Mayrweg	alle Liegenschaften mit der Straßenbezeichnung "Mayrweg"
16)	Ortmayrstraße	Ortmayrstraße Nr. 2
17)	Pölserweg	alle Liegenschaften mit der Straßenbezeichnung "Pölserweg"
18)	Schiefersteinweg	alle Liegenschaften mit der Straßenbezeichnung "Schiefersteinweg"
19)	Steinbauerweg	Steinbauerweg Nr. 22
20)	Stiedelsbach	Stiedelsbach Nr. 23, 36, 38, 40, 41, 42, 42a, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76 und 78